

Konzernrichtlinie zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

Boll & Kirch Filterbau GmbH
Siemensstr. 10-14
D-50170 Kerpen

Revision 00 vom 01.12.2022
(Ersterstellungs-Datum: 01.12.2022)

Die Boll & Kirch Filterbau GmbH und ihre angeschlossenen Unternehmen ("**BOLL Group**") sind eine innovative und leistungsorientierte Unternehmensgruppe, die sich am Markt durch die Qualität und die Preise ihrer Produkte sowie den damit verbundenen Service abgrenzt. BOLL & KIRCH bekennt sich uneingeschränkt zur Einhaltung der Regeln und Grundsätze des Kartellrechts und des freien Wettbewerbs.

1. Geltungsbereich

Mit der Veröffentlichung wird diese Konzernrichtlinie bindend für jede/n Mitarbeiter/in der **BOLL Group**.

Die Grundsätze dieser Richtlinie stellen einen konstanten Handlungsrahmen für alle Entscheidungen dar. Jedoch sind sie nicht erschöpfend und entbinden keine/n Mitarbeiter/in der Boll & Kirch Filterbau GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen von der Pflicht zur Einhaltung etwaiger und ggf. strengerer nationaler Gesetze und Sonderregelungen. Jede/r Mitarbeiter/in von BOLL & KIRCH ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln verantwortlich. Zudem sind die anderen Richtlinien und Instruktionen des "BOLL & KIRCH Compliance Programms" zu beachten

2. Grundregeln des Kartellrechts

Die Beurteilung, ob ein Sachverhalt kartellrechtlich relevant ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab und kann mitunter schwierig sein. Die folgenden Grundsätze geben einen ersten Überblick über die Grundregeln und das üblicherweise verbotene Verhalten.

a. Keine Vereinbarungen mit Wettbewerbern

Jede Art von Vereinbarung mit Wettbewerbern, die den Wettbewerb beeinträchtigt oder darauf abzielt, ist verboten. Dazu gehören Vereinbarungen über Preise, Verkaufsbedingungen, Produktions- /Verkaufsquoten, Absprachen hinsichtlich der Allokation von Kunden und Verkaufsregionen, sowie der Austausch vertraulicher Informationen. Dabei sind nicht nur wettbewerbsbeschränkende schriftliche Verträge, sondern auch alle mündlichen Vereinbarungen, sogenannte konzertierte Aktionen und informelle Absprachen untersagt.

Dagegen gibt es einzelne Formen der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern, die zulässig sein könnten, zum Beispiel:

- Lieferungen eigener Produkte an Wettbewerber.
- Lizenzvereinbarungen mit Wettbewerbern.
- Spezialisierungsvereinbarungen. Hier sind sich die teilnehmenden Wettbewerber einig, dass eine Partei die Herstellung eines Erzeugnisses einstellt und es zukünftig von der anderen Partei bezieht.

Im Fall von Zweifeln muss der/die Compliance Verantwortliche der **BOLL Group** im Voraus konsultiert werden.

b. Keine Einschränkungen von Lieferanten oder Kunden

Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten dürfen keine unzulässigen Beschränkungen enthalten, die geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Dazu gehört insbesondere ein Verbot jeglicher Beschränkungen von Kunden hinsichtlich ihrer Preisgestaltung, aber auch anderer Beschränkungen für Geschäftspartner wie z.B. Exklusivitätsbindungen.

c. Kein Missbrauch von Marktmacht

Bestimmte Verhaltensweisen sind nur dann nicht erlaubt, wenn sie auf der Marktmacht eines Unternehmens beruhen. Unternehmen mit Marktmacht ist es beispielsweise verboten, Lieferungen an bestimmte Kunden zu zurückzuweisen oder Kunden ohne Grund unterschiedlich zu behandeln. Die Umsetzung unangemessener Preise oder Lieferbedingungen und Kopplungsgeschäfte sind ebenfalls als missbräuchlich anzusehen.

3. Folgen von Kartellrechtsverstößen

Die Folgen eines Kartellrechtsverstößes können schwerwiegend sein, und zwar sowohl für die beteiligten Unternehmen als auch die verantwortlichen Mitarbeiter/innen.

a. Finanzieller Schaden für das Unternehmen

Die Kartellbehörden können aufgrund der Kartellvorschriften hohe Bußgelder verhängen. Die europäischen und US-amerikanischen Behörden haben, zum Beispiel, Bußgelder in Höhe von hunderten Millionen Euro oder einstelligen Milliardenbeträgen verhängt.

b. Konsequenzen für die verantwortlichen Mitarbeiter/innen

Nicht nur das Unternehmen, sondern auch die verantwortlichen Mitarbeiter/innen müssen mit einer möglichen Freiheitsstrafe rechnen.

Es muss jedem/r BOLL & KIRCH Mitarbeiter/in klar sein, dass BOLL & KIRCH keine Kartellrechtsverstöße tolerieren wird. Mitarbeiter/innen, die aktiv und tolerierend in Kartellrechtsverstöße involviert sind müssen mit zivil- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

c. Schadensersatzansprüche

Kunden, die durch einen Kartellrechtsverstoß geschädigt werden, können von den verantwortlichen Unternehmen Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dieser Schadenersatz ist zusätzlich zu der von den Kartellbehörden verhängten Bußgeldern zu leisten.

d. Ungültigkeit

Rechtsgeschäfte, die Kartellrecht verletzen, sind ihrem Ursprung nach automatisch nichtig und können auch nicht gerichtlich durchgesetzt werden. Solche Verträge bieten dementsprechend auch keine Gewähr dafür, dass der Vertragspartner sich an diese Vereinbarungen halten wird.

e. Kosten

Kartellrechtliche Verfahren sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden. Diese entstehen insbesondere dadurch, dass Unternehmensressourcen durch den Einsatz von Mitarbeitern/innen gebunden werden, darüber hinaus aber auch durch hohe Kosten für externer Berater. Desweiteren erstrecken sich Kartellverfahren regelmäßig über lange Zeiträume, teilweise sogar über mehrere Jahre.

4. Verhalten in Wirtschaftsverbänden und Handelsverbänden

Veranstaltungen von Wirtschaftsverbänden bergen insofern ein kartellrechtliches Risiko, dass sich hier üblicherweise Wettbewerber treffen. Im diesem Rahmen ergeben sich Möglichkeiten für wettbewerbswidrige Absprachen oder den rechtlich unzulässigen Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen.

Deshalb gilt grundsätzlich, dass jedes Verhalten dieser Art zwischen Wettbewerbern auch auf und im Rahmen von solchen Sitzungen und Veranstaltungen verboten ist. Beschlüsse von Wirtschaftsverbänden mit wettbewerbsbeschränkenden Inhalten sind in gleicher Weise nicht erlaubt, wenn der Inhalt dieser Beschlüsse von den Mitgliedsunternehmen untereinander vereinbart wurde.

5. Verpflichtung zur Einhaltung der Konzernrichtlinie

Alle Mitarbeiter/innen von BOLL & KIRCH sind verpflichtet, diese Richtlinie und das geltende Recht zu beachten. Sämtliche Führungskräfte sind aufgefordert, ihre Mitarbeiter/innen über diese Richtlinie zu informieren und sicherzustellen, dass diese in der Lage sind die Verhaltensregeln in der Praxis einzuhalten.

Verletzungen dieser Richtlinie werden – wie jeder Verstoß gegen geltendes Recht – Konsequenzen haben in Abhängigkeit ihrer Tragweite und Intensität.

Bei Kenntnisnahme über Verletzungen dieser Richtlinie haben alle Mitarbeiter/innen von BOLL & KIRCH die Pflicht ihrer/m Vorgesetzten oder der/dem Compliance Verantwortlichen von BOLL & KIRCH darüber zu berichten.

6. Fragen, Anregungen und Ansprechpartner

Für Fragen und Anregungen zu dieser Richtlinie und deren Beachtung stehen der Vorgesetzte des/der Mitarbeiter/in und die/der Compliance Verantwortliche von BOLL & KIRCH zur Verfügung. Im Zweifelsfall ist es zwingend erforderlich, dass das richtige Verfahren mit einem dieser beiden Personen abgestimmt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.12.2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Kerpen, 01.12.2022

Boll & Kirch Filterbau GmbH

A handwritten signature in green ink, appearing to be 'S. Starke'.

Stefan Starke
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Brecht'.

ppa. Hendrik Brecht
Vice President FCC